

EUROPÄISCHE REGIONAL-ORGANISATION

DES

I. B. F. G.



A 97 - 01252



SATZUNGEN und GESCHÄFTSORDNUNG

Auf Beschluss der Strassburger Europäischen
Regional-Konferenz vom 3., 4. und 5. November 1954
geändert und umgearbeitet.

EUROPÄISCHE REGIONAL-ORGANISATION
des I. B. F. G.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Satzungen der Europäischen Regional-Organisation :	
Präambel	3
Zweck	5
Aufgaben	7
Bereich	8
Sitz	8
Mitgliedschaft	9
Finanzen	9
Revisoren	10
Vermögen	10
Geschäftsführung	10
Regional-Konferenz	10
Regional-Rat	12
Exekutiv-Ausschuss	13
Generalsekretär und- Personal des Sekretariats	15
Befugnisse	16
Propaganda	16
Auflösung	17
Abänderung der Satzungen	17
Geschäftsführung des Regional-Rates :	
Zusammensetzung	18
Kompetenzen, Rechte und Pflichten	18
Zeitpunkt und Ort der Sitzungen - Tagesordnung und Vorschlagsrecht der angeschlossenen Organisationen	18
Wahlen	19
Präsident und Vize-Präsidenten	19
Ausschüsse	19
Zulassung zu Sitzungen	19
Offizielle Sprachen	20
Verfahrensregeln (für Debatten)	20
Resolutionen, Änderungen und Anträge	21
Abstimmungen	22
Quorum	22

INTERNATIONALER BUND FREIER GEWERKSCHAFTEN

EUROPÄISCHE REGIONAL-ORGANISATION

SATZUNGEN

PRÄAMBEL

Der Internationale Bund Freier Gewerkschaften

MOCHTE eine harmonische Zusammenarbeit zwischen allen freien Gewerkschaftsbewegungen fördern mit dem Ziel einer Vereinigung ihrer Kräfte zur effektiveren Durchführung ihrer Forderungen nicht nur im Interesse der Arbeitnehmer, sondern auch, um einen wertvollen Beitrag zum Leben der Gemeinschaft auf regionaler und weltweiter Ebene zu leisten.

WÜNSCHT, regelmässige Beratungen und eine freundschaftliche Zusammenarbeit unter den ihm angeschlossenen Organisationen zu fördern und zu erleichtern.

ANERKENNT die Notwendigkeit, den Problemen, welche die Arbeitnehmerschaft in bestimmten Gebieten im besonderen berühren, eingehende Aufmerksamkeit zu verleihen sowie Ziel und Zweck des Bundes in diesen Regionen zu verwirklichen.

BILLIGT die Errichtung von Regional-Organisationen mit weitgehender Autonomie in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs, während sie gleichzeitig vor dem Bund verantwortlich sind und seiner Autorität unterstehen, wie

dies in Art. VI seiner Statuten (1955) folgendermassen festgelegt ist

a) Regional-Organisationen werden als organische Teile des Internationalen Bundes für solche Gebiete errichtet, die vom Exekutivausschuss bestimmt wurden.

b) Nur Organisationen, die dem Internationalen Bund angeschlossen sind, können Mitglied einer Regional-Organisation werden.

c) Es ist die Aufgabe der Regional-Organisationen, Problemen zu behandeln, von denen die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften ihrer Gebiete betroffen werden, sowie die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Bundes zu fördern.

d) Die Beziehungen zwischen dem Bund und den einzelnen Regional-Organisationen werden vom Exekutivausschuss im Einklang mit den Beschlüssen des Kongresses oder Generalrates bestimmt.

e) Die Regional-Organisationen geben sich Satzungen, die der Billigung des Exekutivausschusses bedürfen.

f) Die Regional-Organisationen haben eigene Finanzhoheit. Sie haben das Recht, Mitgliedsbeiträge festzusetzen und sie von den ihnen angeschlossenen Organisationen einzuziehen. Sie haben dem Bund ihre jährlichen Budget- und Kassenberichte zur Billigung durch den Exekutivausschuss vorzulegen.

g) Die Regional-Organisationen sind dem Bund für ihre Massnahmen verantwortlich und unterbreiten dem Exekutivausschuss halbjährlich Tätigkeitsberichte. Alle Fragen, die eine Aenderung der allgemeinen Politik des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften erfordern, sind an den Exekutivausschuss zu überweisen.

Die Organisationen, die dem Internationalen Bund Freier Gewerkschaften angeschlossen sind und die ihren Sitz in einem Gebiet haben, für das entsprechend den nachstehenden Bestimmungen Regional-Organisationen zuständig sind, werden aufgefordert, sich den Regional-Organisationen anzuschliessen, innerhalb derer ihnen wie auch dem Bund gegenüber ihre Autonomie zugesichert wird.

Zweck.

Artikel 1. - Zweck der Europäischen Regional-Organisation des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften ist, die Förderung der Interessen der dem Bund angeschlossenen Organisationen im Bereich des Gebiets Europa zu erleichtern, sowie den Bund bei der Verwirklichung der in seiner Satzung festgelegten Ziele in diesem Gebiet zu beraten, ihm zu helfen und mit ihm zusammenzuarbeiten.

Diese Ziele sind

- a) eine starke und leistungsfähige internationale Organisation der freien, demokratischen und von jeder Beherrschung von aussen unabhängigen Gewerkschaften zu schaffen, die sich der Aufgabe verpflichtet hat, die Interessen der arbeitenden Menschen der ganzen Welt zu verteidigen und die Würde der Arbeit zu erhöhen;*
- b) die allgemeine Anerkennung und Verwirklichung des Rechts auf gewerkschaftliche Organisation anzustreben ;*
- c) bei der Errichtung, Erhaltung und Entfaltung von Gewerkschaftsorganisationen insbesondere in wirtschaftlich und sozial unterentwickelten Ländern Beistand zu leisten ;*
- d) jegliche Tätigkeit zu fördern, die zur gegenseitigen Hilfe zwischen den Landeszentralen bestimmt ist;*
- e) die Verteidigung der freien Gewerkschaften gegen jede Kampagne zu koordinieren, die ihre Zerstörung, die Einschränkung ihrer Rechte oder das Eindringen in die Arbeiterorganisationen und ihre Unterjochung durch totalitäre oder andere anti-gewerkschaftliche Kräfte zum Ziele hat;*
- f) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Völker und der unter den Verwüstungen und Nachwirkungen des Krieges leidenden Länder zu fördern, sie auf jede nur mögliche Weise beim Wiederaufbau ihrer Wirtschaft zu unterstützen und ihnen bei der Entfaltung gegenseitiger Wirtschaftshilfe für ein möglichst weites Gebiet beizustehen ;*

- g) bei der Schaffung der Vollbeschäftigung, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Hebung des Lebensniveaus der Völker aller Länder der Welt Hilfe zu leisten;
- h) Zur Entfaltung der Wirtschaftskräfte aller Länder der Welt zu ermutigen, um den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der Völker der Welt und besonders jener der unterentwickelten Länder und der sich keiner Selbstregierung erfreuenden Gebiete zu fördern ;
- i) mit dem Ziel der Erhöhung des allgemeinen Wohlstands zweckmässig geplante wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Nationen in einer Form zu befürworten, die zur Entwicklung grösserer Wirtschaftseinheiten und freieren Warenaustausches anregen, sowie die volle Beteiligung der Arbeitnehmer in den offiziellen Körperschaften anzustreben, die sich mit diesen Fragen beschäftigen ;
- i) das System der freien Arbeit zu schützen, zu erhalten und auszudehnen, und überall die Zwangsarbeit auszuschalten ;
- k) die freie Gewerkschaftsbewegung in allen internationalen Körperschaften zu vertreten, die schon bestehen oder in Zukunft eingesetzt werden sollten, um Tätigkeiten zu erfüllen, die die sozialen und wirtschaftlichen 'Verhältnisse der arbeitenden Menschen beeinflussen und die Verwirklichung ihrer Beschlüsse, wenn immer wünschenswert, zu fördern;
- l) Verbindungen mit internationalen Organisationen, seien sie an Regierungen gebunden oder nicht, aufzunehmen und auszugestalten, um die Bestrebungen des IBFG in bezug auf den Schutz und die allgemeine Förderung der Interessen der Völker und die Sicherung der Menschenrechte voranzubringen ;
- m) die Errichtung eines Weltsystems kollektiver Sicherheit zu unterstützen und bis zu dessen Verwirklichung alle Massnahmen zu fördern, die gemäss der Charta der Vereinten Nationen für Sicherstellung der Verteidigung der Weltdemokratie und der Freiheit

der Nationen gegen totalitäre Aggression notwendig sind ;

- n) Erziehungs- und Publikationsarbeit durchzuführen und zu fördern, um Wissen und Verständnis für die die Arbeitnehmer berührenden nationalen und internationalen Probleme zu erweitern, so dass sie ihren Kampf erfolgreicher durchzuführen vermögen; die Zielsetzungen des Bundes zu fördern und die weitmögliche Einheit der Arbeiter innerhalb des IBFG, der Heimstätte der Gewerkschaftsidee, zu verwirklichen ;
- o) die angeschlossenen Organisationen mit Informationen über organisatorische Bedingungen und die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung in den Mitgliedsländern zu versorgen und mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen, der Arbeitsgesetzgebung und verwandten Problemen in diesen Ländern bekannt zu machen.

Aufgaben.

Art. 2. - Die Regional-Organisation hat folgende Aufgaben

- a) für den Anschluss neuer Organisationen im Bereich ihres Gebietes zu sorgen ;
- b) die bestehenden freien Gewerkschaftsorganisationen zu unterstützen sowie den Aufbau neuer Organisationen dort zu fördern, wo noch keine bestehen ;
- c) regionale Konferenzen sektionsweise oder sonstwie zu organisieren, regionale Probleme zu erörtern, Uebereinstimmung zwischen den Gewerkschaftsorganisationen des Gebietes über diese Probleme anzustreben mit der Absicht, zweckmässige Vorschläge zur Annahme durch den Kongress oder den Exekutiv-Ausschuss zu machen
- d) die Tätigkeiten der freien Gewerkschaften im Gebiet aufeinander abzustimmen und den IBFG auf seinen Wunsch bei etwaigen regionalen Tätigkeiten zwischenstaatlicher Organisationen zu vertreten, wie Wirt-

- schafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen und Internationale Arbeitsorganisation;
- e) Unterlagen über Arbeits- und soziale Bedingungen, Gewerkschaften und ihre Tätigkeiten usw. im Gebiet zu sammeln und zu verteilen, um sie zur Unterrichtung des Bundes und der der Regional-Organisation angeschlossenen Organisationen, zur Veröffentlichung in der Zeitschrift und dem Mitteilungsblatt des Bundes sowie in der vom Regional-Sekretariat etwa herausgegebenen Zeitschrift oder in seinen anderen Publikationen zu verwenden ;
 - f) den Exekutiv- Ausschuss bei der Behandlung von Aufnahme-Anträgen, die von Gewerkschaften aus dem Gebiet gestellt werden, zu beraten;
 - g) den Exekutiv-Ausschuss über Massnahmen zur Förderung der Interessen der angeschlossenen Organisationen im Gebiet zu beraten;
 - h) laufend für die Durchsetzung der Ziele des IBFG zu agitieren.

Bereich.

Art. 3. - Die Europäische Regional-Organisation des IBFG übt ihre Tätigkeit in allen Ländern des europäischen Kontinents aus. Gewerkschaften von Ländern, die an Europa angrenzen, können der Europäischen Regional-Organisation auf ihren Wunsch hin beitreten, vorausgesetzt, dass ihr Aufnahmeantrag vom Exekutiv-Ausschuss des IBFG gebilligt wird.

Sitz.

- Art. 4. - a) Vorbehaltlich der Ratifizierung durch den Exekutiv-Ausschuss des IBFG wird der Sitz des Regional-Sekretariats an dem Ort errichtet, den die Regional-Konferenz bestimmen wird ;
- b) In dringenden Fällen kann ein zeitweiliger Sitz an einem Ort errichtet werden, der vom Exekutiv-Ausschuss nach Beratung mit dem Generalsekretär des IBFG bestimmt wird.

Mitgliedschaft.

- Art. 5. - a) Alle im Gebiete von Europa dem IBFG angeschlossenen Organisationen können Mitglieder der Regional-Organisation werden, vorausgesetzt, sie nehmen die Satzungen an und handeln in Uebereinstimmung mit diesen. Es besteht keine Zwangsmitgliedschaft;
- b) Der Regional-Rat hat das Recht, die Mitgliedschaft einer angeschlossenen Organisation zeitweilig auszusetzen, falls sie nach seinem Urteil gegen die Interessen der Regional-Organisation handelt oder mit mehr als acht Quartalsbeiträgen im Rückstand ist. Der IBFG ist unverzüglich über unternommene Schritte und deren Gründe zu unterrichten;
 - c) Eine Organisation, die suspendiert worden ist, kann Berufung beim Exekutiv-Ausschuss des IBFG einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist ;
 - d) Alle disziplinarischen Massnahmen des IBFG gegenüber angeschlossenen Organisationen sind auch sofort durch die Regional-Organisation anzuwenden.

Finanzen.

- Art. 6. - a) Die ausser dem Gehalt des Generalsekretärs der E.R.O. anfallenden Kosten für die Regional-Organisation werden aus einem Jahresmitgliedsbeitrag bestritten, der vierteljährlich im voraus zu zahlen ist und dessen Höhe von der Regional-Konferenz festgesetzt wird;
- b) nach Zustimmung des Exekutiv-Ausschusses des IBFG ist die Regional-Konferenz ermächtigt, zusätzliche Beiträge zu erheben, um ausserordentliche Ausgaben decken zu können. Ist die Zahlung derartiger Sonderbeiträge nicht freistehend, so ist zur Entscheidung, dass sie zu zahlen sind, die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der der Regional-Organisation angeschlossenen Organisationen erforderlich, die mindestens zwei Drittel der gesamten Gewerkschaftsmitglieder des Gebiets vertreten ;

- c) der General-Sekretär der E.R.O. bereitet einen Jahreshaushaltsplan und Kassenbericht vor, die dem Regional-Rat und dem Exekutiv-Ausschuss des IBFG zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

Revisoren.

Art. 7. - Der Regional-Rat ernennt zwei Revisoren zur Prüfung der Abrechnungen der Regional-Organisation. Ueber die Revision ist der Regional-Konferenz ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

Vermögen.

Art. 8. - Alle Guthaben der Regional-Organisation sind Eigentum des IBFG und gehen an diesen im Falle der Aufhebung der Regional-Organisation zurück.

Geschäftsführung.

Art. 9. -- Die Führung der Geschäfte der Regional-Organisation liegt in Händen der Regional-Konferenz, des Regional-Rates, des Exekutiv-Ausschusses und des Generalsekretärs der E.R.O., deren Vollmachten in der angegebenen Reihenfolge rangieren.

Regional-Konferenz.

Art. 10. - a) Die Mitgliedsorganisationen der Regional-Organisation sind berechtigt, mit Sitz und Stimme auf der Regional-Konferenz entsprechend der Mitgliedszahl, für die sowohl an den IBFG als auch an die Regional-Organisation bis zu dem Quartal, in dem die Konferenz stattfindet, Beiträge gezahlt wurden, wie folgt vertreten zu sein

bis 100.000 Mitglieder	.	= 1 Delegierter
100.001- 250.000	"	= 2 Delegierte
250.001- 500.000	"	= 3 "
500.001-1.000.000	"	= 4 "

für jede weitere oder angefangene Million Mitglieder = 1 zusätzlicher Delegierter;

- b) Organisationen, die mit bis zu vier Quartalsbeiträgen im Rückstand sind, können nur ohne Stimmrecht teilnehmen ;
- c) auf der Regional-Konferenz kann ein Delegierter höchstens für eine Organisation als Bevollmächtigter auftreten, die selbst keinen Delegierten entsenden kann, vorausgesetzt, dass er im Besitz einer entsprechenden Beglaubigung dieser Organisation ist
- d) der Generalsekretär der E.R.O. ist von Amts wegen Mitglied der Regional-Konferenz mit Sitz und Stimme;
- e) im allgemeinen tritt die Regional-Konferenz mindestens alle zwei Jahre zusammen. Ort und Zeit wird von ihr selbst von Fall zu Fall entschieden ;
- f) die Mitgliedsorganisationen der E.R.O. und der Generalsekretär des IBFG erhalten ein Exemplar der Tagesordnung und der darauf bezüglichen Dokumente spätestens zwei Monate vor der Sitzung; der Exekutiv-Ausschuss des IBFG wird eingeladen, sich auf der Regional-Konferenz vertreten zu lassen ;
- g) die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung der Regional-Konferenz kann durch den Regional-Rat entschieden werden oder wenn um eine solche entweder durch mindestens sechs Mitgliedsorganisationen, die wenigstens ein Drittel der gesamten Mitgliederzahl vertreten oder durch den Exekutiv-Ausschuss des IBFG angesucht wird;
- h) die Kosten der an den Sitzungen der Regional-Konferenz teilnehmenden Delegierten werden von den Organisationen, die sie vertreten, getragen. Die Konferenz kann Vorkehrungen zur Aufteilung der Unkosten genehmigen ; (s. beil. Bestimmung für alle anderen Vorkehrungen bezüglich der Organisation von Regional-Konferenzen).

Art. 11. Die Aufgaben der Regional-Konferenz sind

- a) Eine Mandatprüfungs-Kommission, eine Geschäftsordnungs-Kommission und weitere Kommissionen zu

- wählen, die für die Abwicklung der Tagesordnung als notwendig erachtet werden ;
- b) die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Regional-Rates zu wählen;
 - c) aus ihrer Mitte einen Präsidenten zu wählen, der den Vorsitz der Regional-Konferenz und des Regional-Rats führt;
 - d) die Tätigkeitsberichte der Regional-Organisation über den seit der letzten Konferenz vergangenen Zeitraum zu erörtern und darüber Beschluss zu fassen; ebenso über das Program für die Tätigkeit während der folgenden Periode; für Aenderung der Satzung der Regional-Organisation ; zum Kassenbericht und Haushaltsplan ; für Anträge der Regional-Organisation an den nächsten Kongress des IBFG und über die Behandlung sonstiger Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen oder die die Konferenz von sich aus als wichtig erachtet.

Regional-Rat.

- Art. 12. - a) Zwischen den Regional-Konferenzen ist im Bereich der Regional-Organisation die nächsthöchste Instanz der Regional-Rat, wobei die von der Regional-Konferenz und vom Kongress des IBFG festgelegte allgemeine Politik zu beachten ist;
- b) der Regional-Rat besteht aus Vertretern (oder deren Stellvertreter) der angeschlossenen Organisationen ; Organisationen mit einer Mitgliederzahl bis zu einer Million entsenden einen Vertreter, solche mit mehr als einer Million Mitglieder zwei Vertreter. Die Wahl aller Mitglieder des Regional-Rats erfolgt durch die Regional-Konferenz auf Vorschlag der verschiedenen der Regional-Organisation angeschlossenen Organisationen und Gruppen von Organisationen ;
 - c) der General-Sekretär der E.R.O. ist von Amts wegen Mitglied des Regional-Rats mit Sitz und Stimme ;
 - d) der Regional-Rat tritt einmal im Jahr an einem vom Exekutiv-Ausschuss der E.R.O. zu bestimmenden Ort zusammen. Auf Verlangen der Mehrheit seiner

- Mitglieder ist eine ausserordentliche Sitzung einzuzuberufen ;
- e) die Reisekosten der Mitglieder des Regional-Rats für die Teilnahme an seinen Sitzungen werden von den Organisationen getragen, die sie vertreten ;
 - f) ist ein Mitglied des Regional-Rats nicht in der Lage, an einer Sitzung des Rats teilzunehmen, so soll sein Stellvertreter die Sitzung wahrnehmen. In diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, seinen Stellvertreter und den General-Sekretär der E.R.O. zum frühestmöglichen Zeitpunkt hierüber in Kenntnis zu setzen;
 - g) falls ein Mitglied oder Stellvertreter aus dem Regional-Rat ausscheidet, so wird seine Stelle von der Organisation oder den Organisationen neu besetzt, die das Recht hatten, das Mitglied vorzuschlagen.
(S. beil. Bestimmung für alle anderen Vorkehrungen bezgl. der Organisierung von Sitzungen des Regional-Rats.)

Art. 13. - Die Aufgaben des Regional-Rates sind

1. einen Exekutiv-Ausschuss zu wählen ;
2. zwischen den Sitzungen der Regional-Konferenz in ihrem Namen zu handeln ;
3. die Arbeit des General-Sekretärs der E.R.O. zu überwachen und Anweisungen zu geben ;
4. Vorkehrungen für die Durchführung der Entscheidungen der Regional-Konferenz zu treffen;
5. über den Jahreshaushalt der Regional-Organisation Beschluss zu fassen;
6. die Tagesordnung der Regional-Konferenz zu entwerfen.

Exekutiv-Ausschuss.

- Art. 14. - a) Der Exekutiv-Ausschuss setzt sich aus dem Präsidenten und dem Generalsekretär, die durch die Regional-Konferenz gewählt wurden, sowie aus 6 vom Regional-Rat für ein Mandat von zwei Jahren gewählten Mitgliedern zusammen.

- b) Der Präsident und die 6 Vollmitglieder sollen die 7 folgenden geographischen Gruppen vertreten
- Grossbritannien - Malta
 - Deutschland
 - Skandinavische Länder
 - Frankreich-Spanien (U.G.T. und Basken)
 - Osterreich - Schweiz - Saar
 - Benelux
 - Italien - Griechenland - Triest.
- c) Für jedes der Voll-Mitglieder einschliesslich des Präsidenten können die 7 Gruppen 1 oder 2 stellvertretende Mitglieder benennen, die durch jede der Gruppen in solcher Weise gewählt werden, dass Länder, die nicht durch ein Voll-Mitglied vertreten sind, trotzdem an Sitzungen der Exekutive teilnehmen können. Jedoch kann keine Gruppe auf einer Sitzung der Exekutive durch mehr als ein stellvertretendes Mitglied plus dem Vollmitglied vertreten sein. Jede Gruppe bestimmt die Art und Weise, in welcher die stellvertretenden Mitglieder an Sitzungen der Exekutive im Rahmen des vorhergehenden Paragraphen teilnehmen werden ;
- d) die Voll-Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie einer Organisation angehören, die mit ihren Beitragszahlungen gemäss Art. 6 der E.R.O.-Statuten auf dem Laufenden ist;
- e) die stellvertretenden Mitglieder, welche in dieser Eigenschaft einer Sitzung der Exekutive beiwohnen, können dort das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht. Wenn ein stellvertretendes Mitglied das Voll-Mitglied seiner geographischen Gruppe vertritt, erhält das stellvertretende Mitglied ebenso das Stimmrecht;
- f) die Delegationskosten der Voll-Mitglieder werden durch die Regional-Organisation getragen. Diese Regelung gilt ebenso für das stellvertretende Mitglied, wenn es tatsächlich das Voll-Mitglied seiner geographischen Gruppe ersetzt. In allen anderen Fällen

werden Reise- und Delegationskosten der stellvertretenden Mitglieder zu Lasten der Organisation gehen, der sie angehören;

- g) falls sich zwischen zwei Sitzungen des Regional-Rates eine definitive Vakanz (Ableben oder Ausscheiden) eines Voll- oder stellvertretenden Mitglieds der Exekutive ergibt, so wird die Neubesetzung durch die nationale Organisation, der besagtes Mitglied angehörte, vorgenommen;
- h) der Exekutiv-Ausschuss wird die Aufgabe haben, den General-Sekretär zu beraten, seine Arbeit zu überwachen und dem Regional-Rat Empfehlungen zu unterbreiten über alle Fragen, welche die Tätigkeit der Regional-Organisation betreffen ;
- i) der General-Sekretär hat den Exekutiv-Ausschuss über alle wichtigen Tätigkeiten des Sekretariats auf dem Laufenden zu halten und alle Voll- und stellvertretenden Mitglieder, mit allen Informationen zu versehen, um die sie in bezug auf diese Tätigkeiten ansuchen. In jedem Fall soll das stellvertretende Mitglied, auch wenn es einer Sitzung nicht beiwohnt, das Protokoll darüber erhalten sowie, informationshalber, Einladung, Tagesordnung und die sich darauf beziehenden Dokumente für jede Sitzung der Exekutive zugesandt bekommen.

Generalsekretär und Personal des Sekretariats.

- Art. 15. a) Der Generalsekretär wird vom Exekutiv-Ausschuss des IBFG im Einvernehmen mit der Regional-Konferenz ernannt. Sein Gehalt wird aus Mitteln des IBFG bezahlt;
- b) der Generalsekretär der E.R.O. ist mit der allgemeinen Administration der E.R.O. betraut. Die Gehälter des Personals der E.R.O. werden aus Mitteln der Regional-Organisation bezahlt ;
- c) der Generalsekretär handelt im allgemeinen nach den Weisungen des Regional-Rats und des Exekutiv-Aus-

schusses. Er nimmt auf Kosten der Regional-Organisation an allen Kongressen und Sitzungen des General-Rats des IBFG, an Voll- und Sektions-Konferenzen der Regional-Organisation sowie an den Sitzungen des Regional-Rats und des Exekutiv-Ausschusses teil;

- d) zusätzlich zu den ihm von der Regional-Konferenz, dem Regional-Rat und dem Exekutiv-Ausschuss übertragenen Aufgaben, ist er verpflichtet, regelmässig an das Sekretariat des IBFG Einzelheiten über alle Entscheidungen der Regional-Konferenz, des Regional-Rats und des Exekutiv-Ausschusses, über die Tätigkeiten angeschlossener Organisationen dieses Gebiets, allgemein gewerkschaftlich und soziale Nachrichten und sonstige Informationen, um die er gebeten wird, ferner die Jahresabrechnung der Regional-Organisation zu übermitteln.

Befugnisse.

Art. 16. - Alle wichtigeren Entscheidungen oder die Politik des Sekretariats berührenden Beschlüsse, die von der Regional-Konferenz oder dem Regional-Rat getroffen werden, sind als Vorschläge des Regional-Sekretariats an den Exekutiv-Ausschuss, den General-Rat oder Kongress des IBFG zu behandeln.

Propaganda.

Art. 17. - Jede von der Regional-Organisation vorgenommene Propaganda steht unter der Leitung des Sekretariats des IBFG. Kein Propaganda-Material darf verwendet werden, dessen Inhalt mit den in seiner Satzung niedergelegten Zielen des IBFG im Widerspruch steht. Auch darf das Material nicht so gehalten sein, dass sein Inhalt irgendeine Mitgliedsorganisation des IBFG beleidigt oder angreift.

Auflösung.

Art. 18. - Die Tätigkeit der Regional-Organisation kann durch Beschluss des Exekutiv-Ausschusses des IBFG suspendiert werden. Das Sekretariat kann durch Beschluss des General-Rats oder Kongresses des IBFG aufgelöst werden.

Abänderung der Satzungen.

Art. 19. - Die Satzungen der Regional-Organisation und etwaige Abänderungen werden nach ihrer Annahme durch die Regional-Konferenz gültig; sie bedürfen jedoch der Zustimmung des Exekutiv-Ausschusses, dessen Entscheidung endgültig ist.

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Sitzungen der Regional-Konferenz und des Regional-Rates.

Zusammensetzung.

Artikel 1. - a) Die der E.R.O. angeschlossenen Organisationen sollen auf Sitzungen der Regional-Konferenz und des Regional-Rates gemäss den Art. 10 und 12 der E.R.O.-Statuten vertreten sein.

b) Der Exekutiv-Ausschuss des IBFG und der Generalsekretär des IBFG sollen eingeladen werden, auf der Regional-Konferenz und dem Regional-Rat vertreten zu sein.

c) Der General-Sekretär ist von Amts wegen Mitglied der Konferenz und des Regional-Rates mit Stimm- und Wahlrecht.

d)

Sollte gegebenenfalls eine Person als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Regional-Rates ausscheiden, soll dieser Platz durch die Organisation, die das Recht auf eine Nennung hat, besetzt werden.

Kompetenzen, Rechte und Pflichten.

Art. 2. - Die Kompetenzen, Rechte, Pflichten und Aufgaben der Regional-Konferenz und des Regional-Rates sind die durch die Artikel 11 und 13 der Statuten der E.R.O. festgelegten.

Zeitpunkt und Ort der Sitzungen.

Tagesordnung und Vorschlagsrecht der angeschlossenen Organisationen.

Art. 3. - a) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Regional-Konferenz werden gemäss Artikel 10 der E.R.O.-Satzungen festgelegt.

b) Die Tagesordnung für Sitzungen der Regional-Konferenz sollte durch den Regional-Rat vorbereitet werden, Bekanntgabe der Sitzungen der Regional-Konferenz, Kopien der Tagesordnung und darauf bezügliche Dokumente sollten den Mitgliedsorganisationen und dem General-Sekretär des IBFG mindestens zwei Monate vor der Sitzung zugehen.

c) Die Tagesordnung für den Regional-Rat soll durch den Exekutiv-Ausschuss vorbereitet und vom Generalsekretär der E.R.O. mit den entsprechenden Dokumenten an die Mitglieder des Rates spätestens ein Monat vor den Sitzungen versandt werden.

d) Jede angeschlossene Organisation hat das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung der Regional-Konferenz und des Regional-Rates zu unterbreiten. Solche Vorschläge müssen dem Generalsekretär spätestens

4 Wochen vor der Regional-Konferenz und spätestens 2 Wochen vor dem Regional-Rat vorliegen.

e) Dringende Fragen können auf Beschluss der Exekutive der Tagesordnung besagter Sitzungen hinzugefügt werden.

Wahlen.

Art. 4. - a) Die Regional-Konferenz soll die Mitglied-er und stellvertretenden Mitglieder des Regional-Rates wählen.

b) Unter den, für den Regional-Rat ausgewählten Personen soll die Konferenz einen Präsidenten für den Vorsitz der Tagungen der Konferenz, des Regional-Rates und des Exekutiv-Ausschusses wählen.

c) Der Regional-Rat soll die Exekutive und ebenso vier stellvertretende Präsidenten sowie zwei Buchprüfer der Regional-Organisation wählen.

Präsident und Vize-Präsidenten.

Art. 5. - a) Der durch die Regional-Konferenz gewählte Präsident führt bei allen Tagungen der Regional-Konferenz, des Rates und der Exekutive den Vorsitz.

b) Der Regional-Rat wählt aus seinen Mitgliedern vier stellvertretende Präsidenten.

c) Der Präsident hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen, die unter den Auspizien der Regional-Organisation abgehalten werden.

d) Der Präsident eröffnet und schliesst die Sitzungen. Er leitet die Beratungen, hält die Ordnung aufrecht, sichert die Beachtung der Geschäftsordnung, stellt Fragen zur Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

e) Er kann an den Diskussionen und Abstimmungen teilnehmen ; er hat jedoch keine ausschlaggebende Stimme.

f) Dem Präsidenten können hinsichtlich der Zeichnung oder Beglaubigung gewisser Dokumente, vorläufiger Genehmigung von Untersuchungen oder sonstiger Angelegenheiten Funktionen erteilt werden, die vom Regional-Rat für gut befunden wurden.

Ausschüsse.

Art. 6. - Im Laufe der Sitzungen können Regional-Konferenz bzw. Regional-Rat Ausschüsse zur Behandlung besonderer Punkte der Tagesordnung wählen. Diese Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Berichterstatler.

Zulassung zu Sitzungen.

Art. 7. - a) Grundsätzlich sind die Sitzungen der Konferenz öffentlich und jene des Regional-Rates geschlossen.

b) Soweit es die Konferenz betrifft, kann der Präsident jedoch beschliessen, auf Ersuchen des General-Sekretärs der E.R.O. eine oder mehrere geschlossene Sitzungen abzuhalten.

IBFG
Sitzung

c) Hinsichtlich des Regional-Rates kann der Präsident auf Ersuchen des General-Sekretärs der E.R.O. den Angehörigen des Personals gestatten; den Sitzungen beizuwohnen.

d) Vertreter des IBFG-Exekutiv-Ausschusses, welche, Sitzungen der Regional-Konferenz oder des Regional-Rates beiwohnen, werden das Recht haben, das Wort zu ergreifen, jedoch kein Stimmrecht besitzen.

e) Der General-Sekretär des IBFG oder sein Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Regional-Konferenz und des Regional-Rates mit dem Recht zu sprechen, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

f) Der Präsident kann Fachberatern die Anwesenheit auf Ausschusssitzungen der Regional-Konferenz oder auf Sitzungen des Rates während der Diskussionen der Punkte der Tagesordnung gestatten, für welche ihre Ansicht erforderlich erscheint,

g) Sollte es einem Titularmitglied des Regional-Rates nicht möglich sein, einer Sitzung des Rates beizuwohnen, hat es seinen Stellvertreter und den Generalsekretär so früh als möglich davon zu verständigen und Ersteren um die Wahrnehmung seiner Vertretung zu bitten. Sollte der Stellvertreter ebenfalls verhindert sein, so hat das Titularmitglied das Recht, einen persönlichen Stellvertreter zu benennen. Stellvertretende Mitglieder des Regional-Rates, die nicht aufgefordert wurden, ihr Titularmitglied zu vertreten, können der Sitzungen des Regional-Rates jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht beiwohnen.

Offizielle Sprachen.

Art. 8. - Die offiziellen Sprachen auf den Sitzungen der Regional-Konferenz und des Regional-Rates sollen englisch, französisch, deutsch und eine skandinavische Sprache sein. Delegierte, die in einer anderen Sprache zu reden wünschen, müssen für die Übersetzung ihrer Rede in eine der vier offiziellen Sprachen und/oder für einen Dolmetscher selbst sorgen.

Verfahrensregeln.

Art. 9. - a) Um das Wort zu ergreifen, müssen die Redner den schriftlichen Antrag beim Präsidenten stellen, ausgenommen für Anträge zur Geschäftsordnung und Verfahrensfragen. Der Vorsitzende erteilt den Rednern das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

b) Kein Delegierter kann über das gleiche Thema mehr als einmal das Wort ergreifen (mit Ausnahme von Berichterstattern bei Ausschüssen, die das Recht haben, am Schluss der Debatte zu antworten; dieses Recht wird ebenso jedem Delegierten zuerkannt, der einen Vorschlag, eine Resolution oder einen Abänderungsantrag (mit Ausnahme zu einem Punkt der Geschäftsordnung oder einer Verfahrensfrage) unterbreitet hat.

c) Der Regional-Sekretär hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen.

d) Sobald ein Antrag auf Schluss der Sitzung vorgelegt wird, hat der Vorsitzende die Namen der Delegierten vorzulesen, die um das Wort gebeten haben.

e) Ist der Vorsitzende der Ansicht, dass keine grundlegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Delegierten bestehen, ist es ihm gestattet, die Debatten zu schliessen und - falls ein Antrag vorliegt - eine Abstimmung vorzunehmen.

f) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, falls sich dessen Ausführungen nicht auf den Gegenstand der Beratung beziehen.

g) Ohne besondere Zustimmung der Regional-Konferenz bzw. des Regional-Rates kann kein Redner über mehr als 10 Minuten Rededauer verfügen, abgesehen von der erforderlichen Zeit für die Ober- setzung; jedoch haben Berichterstatter für die Vorlage eines Berichtes und Delegierte für die Einführung der Debatte über ein Thema der Tagesordnung 20 Minuten zur Verfügung.

Resolutionen, Aenderungen und Anträge.

Art. 10. - Jeder beglaubigte Vertreter einer angeschlossenen Organisation, welcher der Regional-Konferenz beiwohnt oder jedes Titularmitglied oder jedes stellvertretende Mitglied, das ein Titularmitglied auf Sitzungen des Regional-Rats vertritt, kann Resolutionen anregen, die sich auf eine Frage der Tagesordnung beziehen, sowie Änderungsvorschläge oder Anträge nach folgenden Bestimmungen einbringen :

a) Der Wortlaut einer Entschliessung, eines Änderungsvorschlags oder Antrags ist dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten. Dieser Text wird - wenn irgend möglich - in den vier offiziellen Sprachen der E.R.O. verteilt, ehe über ihn abgestimmt wird. Die Verteilung ist obligatorisch, wenn auf der Regional-Konferenz 4 Landeszentralen oder im Regional-Rat 8 Mitglieder &nen Antrag stellen.

b) Liegen mehrere Änderungsvorschläge zu einem Antrag oder einer Entschliessung vor, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der sie zur Diskussion und zur Abstimmung gestellt werden, wobei folgende Bestimmungen zu beachten sind :

- 1) Alle Anträge, Entschliessungen und Änderungsvorschläge sind zur Abstimmung zu unterbreiten.
- 2) Je nach der Entscheidung des Präsidenten kann über Änderungsvorschläge einzeln abgestimmt werden oder indem sie anderen Änderungsvorschlägen gegenübergestellt werden ; ehe jedoch ein Antrag oder eine Entschliessung abgeändert zur Abstimmung gestellt wird, ist die Originalfassung dem Änderungsantrag gegenüberzustellen.
- 3) Wird als Ergebnis der Abstimmung ein Antrag oder eine Entschliessung geändert, so soll der geänderte Antrag oder die geänderte Entschliessung der Sitzung zur Schlussabstimmung unterbreitet werden.

c) Im Falle von Anträgen zu der Geschäftsordnung ist die schriftliche Vorlage an den Präsidenten und Verteilung nicht erforderlich. Unter Anträgen zur Geschäftsordnung versteht man

- einen Antrag, auf eine Frage zurückzukommen ;
- einen Antrag, die Behandlung einer Frage zurückzustellen ;
- einen Antrag, die Sitzung zu vertagen ;
- einen Antrag, eine Debatte über eine besondere Frage oder einen Vorfall zu vertagen ;
- einen Antrag um Überprüfung eines weiteren Tagesordnungspunktes der Sitzung durch die Regional-Konferenz bzw. den Regional-Rat.

d) Keinerlei Entschliessungen, Anträge oder Änderungsvorschläge werden zur Diskussion gestellt, wenn und soweit sie nicht unterstützt werden.

Abstimmungen.

Art. 11. - a) Im allgemeinen bemüht sich die Regional-Konferenz bzw. der Regional-Rat vielmehr darum, eine weitgehende Übereinstimmung sicherzustellen als Beschlüsse durch eine Mehrheitsabstimmung zu treffen.

b) Dort jedoch, wo eine Abstimmung erforderlich wird, ist diese durch Handaufheben in den in folgenden Paragraphen vorgesehenen Fällen durchzuführen

- 1) Eine geheime Wahl ist erforderlich im Falle der Wahl des Präsidenten und der stellvertretenden Präsidenten.
- 2) Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf kann durch zwei Landeszentralen verlangt werden, wenn es sich um die Konferenz, oder durch vier Mitglieder, wenn es sich um den Rat handelt.

Quorum.

Art. 12. - Ein Beschluss durch namentliche oder geheime Abstimmung ist nur dann gültig, wenn die auf der Sitzung Anwesenden mehr als die Hälfte der angeschlossenen Organisationen und die Mehrheit der gesamten Mitgliedschaft der E.R.O. darstellen.